



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 2: UPOV Musterformblatt für

die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes

~~in der vom Rat am 14. Oktober 1984 geänderten Fassung~~
~~Auszug aus Dokument C/XVIII/9 Add., Anlagen II und IV, Teil I~~

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom

Technischen Ausschuß während seiner vierundvierzigsten Tagung vom
7. bis 9. April 2008 in Genf

Verwaltungs- und Rechtsausschuß während seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom
10. April 2008 in Genf

Anmerkung zum Entwurf

Sofern nicht anders angegeben:

zeigt **durchgestrichener** Wortlaut Streichungen im momentan angenommenen Text, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf der Grundlage aller Kommentare des Technischen Ausschusses (TC), der Technischen Arbeitsgruppen (TWPs) und des CAJ in 2007 vorgeschlagen werden

Unterstrichener Wortlaut zeigt Einfügungen in den momentan angenommenen Text, die vom CAJ auf der Grundlage aller Kommentare von TC, TWP und CAJ in 2007 vorgeschlagen werden

UPOV MUSTERFORMBLATT FÜR DIE ANMELDUNG EINER SORTE ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES

(Amt-Behörde, bei der die
Anmeldung eingereicht wird)

HINWEIS: Zuerst Erläuterungen lesen

(Aktenzeichen)
(Datum des Eingangs)

Eine beglaubigte Ausfertigung der eingereichten Anmeldung, die den Tag der Anmeldung erkennen läßt, wird als Prioritätsbescheinigung¹ für eine Anmeldung in folgenden Staaten beim folgenden Staat oder bei folgender zwischenstaatlichen Organisation erbeten:

NUR ZUM
AMTLICHEN
GEBRAUCH

1.a) Anmelder (Züchter)²:

Name(n) _____

Anschrift(en) _____

Telefonnummer(n) _____

Faxnummer(n) _____

E-Mail-Adresse(n) _____

b) Staatsangehörigkeit(en): _____

c) Wohnsitz (Staat): _____

d) Sitz für juristische
Personen (Staat): _____

[Neu] Ein Verfahrensvertreter/-bevollmächtigter
wird herangezogen:

Ja Nein

2.a) Name und Anschrift, an die jeder
Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a)
verschieden):

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer(n) _____

Faxnummer(n) _____

E-Mail-Adresse(n) _____

b) Dies sind der Name und die Anschrift:

eines Anmelders

des Verfahrensvertreters/
-bevollmächtigten

des Zustellungsbevollmächtigten

3. a) Art und Unterart Botanischer Name: _____

b) Landesüblicher Name: _____

4.a) Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift): _____

b) Anmeldebezeichnung: _____

5.a) Der (die) Ursprungszüchter Die Person(en)³, die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und
entwickelte(n), ist (sind)

der (alle) Anmelder folgende Person(en): _____

Nach meinem/unserem Wissen gibt es keine andere (n) Ursprungszüchter Person(en), die die Sorte
hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n).

b) Die Sorte wurde von der(n) Person(en)³, die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und
entwickelte(n), auf den (die) Anmelder übertragen durch:

Vertrag _____

Erbfolge _____

auf andere Weise (bitte angeben) _____

c) Die Sorte wurde gezüchtet in (Staat(en)):¹ _____

¹ Innerhalb der vorgeschriebenen Frist (mindestens 3 Monate)

² Der „Antragsteller“ sollte der „Züchter“ nach der Begriffsbestimmung des „Züchters“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sein, d. h.:
– die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
– die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
– der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“

6. Weitere Sonstige Anmeldungen	Anmeldung (Staat oder zwischenstaatl. Org./ Datum)	Anmeldenummer	Stand	Sorten- oder Anmeldebezeichnung
a) Schutzrecht e				
b) Amtliche Sortenliste ⁴				
7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat / <u>zwischenstaatliche Organisation</u>) _____ am (Datum) _____ unter der Anmeldenummer _____				
8. Die Sorte ist feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden im [Anmeldestaat] [durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden] ⁵ / [durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden] ⁶ (von der Behörde gegebenenfalls zu streichen) im [Hoheitsgebiet der Anmeldung]: _____ [] noch nicht [] erstmalig am (Datum) _____ unter der Bezeichnung _____ und in [anderen Staaten Hoheitsgebieten] [] noch nicht [] erstmalig (<u>Hoheitsgebiet und Datum</u>) _____ unter der Bezeichnung _____				
9.a) Die technische Prüfung der Sorte <input type="checkbox"/> ist bereits durchgeführt worden <u>in</u> _____ <input type="checkbox"/> wird zur Zeit durchgeführt in _____ <input type="checkbox"/> wird durchgeführt werden in _____ b) Ich/wir erkläre(n), daß das Material, das mit der ersten Anmeldung vorgelegt worden ist, die Sorte darstellt und auch für diese Anmeldung maßgeblich ist. c) Dem Sortenschutzamt <u>Der Behörde</u> wird hiermit die Genehmigung erteilt, mit den zuständigen Ämtern jedes anderen UPOV- Verbandsstaats <u>Mitglieds</u> alle notwendigen Informationen und Material, die sich auf die Sorten beziehen, auszutauschen, unter der Voraussetzung, daß die Rechte des Anmelders gewahrt bleiben.				
Andere beigefügte Formblätter und Dokumente: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b <input type="checkbox"/> c <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> e <input type="checkbox"/> f				

³ In diesem Dokument ist der Begriff „Person“ in Artikel 1 Buchstabe iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens so zu verstehen, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Unternehmen) umfaßt.

⁴ Allgemeiner Begriff zur Angabe beispielsweise eines amtlichen Registers der zum Handel zugelassenen Sorten (z. B. nationale Liste, amtlicher Katalog usw.).

⁵ Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991.

⁶ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978.

Ich/wir beantrage(n) hiermit die Erteilung von Sortenschutz.

Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß nach meinem/unserem besten Wissen die für die Prüfung der
Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig
und richtig sind

(Ort)

(Datum)

 Unterschrift(en)

HINWEISE FÜR DIE UMWANDLUNG DES UPOV-MUSTERFORMBLATTS FÜR DIE ANMELDUNG ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES IN NATIONALE FORMBLÄTTER EIN FORMBLATT EINER BEHÖRDE

A. Allgemeine Hinweise

0.1 Bei der Umwandlung des UPOV-Musterformblatts in ein nationales Formblatt Formblatt einer Behörde müssen bei der Abfassung der Erläuterungen für das Ausfüllen des nationalen dieses Formblatts („Erläuterungen“) müssen in erster Linie der Inhalt und die Terminologie des anwendbaren nationalen Rechts berücksichtigt werden. Nachstehend wird auf bestimmte Besonderheiten hingewiesen. Damit das Musterformblatt seine Funktion erfüllen kann, ist es wichtig, daß die allgemeine Anordnung, der Inhalt und die Numerierung der einzelnen Rubriken in den nationalen Formblättern im Formblatt der Behörde beibehalten wird werden.

0.2 Der rechte Rand ist für den amtlichen Gebrauch vorgesehen; er kann auch für Hinweise auf einzelne Anweisungen benutzt werden.

0.3 In den Erläuterungen sollten Anweisungen gegeben werden, wie Daten anzugeben und wie auf Staaten Verbandsmitglieder hinzuweisen ist. Folgende Anweisungen werden vorgeschlagen:

- „Daten sind wie folgt anzugeben: Jahr Monat Tag (Beispiel: 76-01-14).
Das Format der Daten sollte angegeben werden, und es sollte verlangt werden, daß das Jahr in vierstelliger Zahl angegeben wird (z. B. 2007).“
- „Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (B, CH, D, DK, E, F, GB, H, I, IL, IRL, J, NL, NZ, S, USA, ZA).“
„Die Verbandsmitglieder sind nach den für Staaten und zwischenstaatliche Organisationen geltenden, aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercodes anzugeben (z. B. AL (Albanien), QZ (Europäische Gemeinschaft (Gemeinschaftliches Sortenamtsamt (CPVO))).“

B. Hinweise zu den einzelnen Rubriken

Rubrik I.a):

1.1 Zur Rubrik I.a) sind in den Erläuterungen folgende Hinweise zu geben:

- „Der volle Name und die volle Anschrift des Anmelders (natürliche Person oder Firma), einschließlich des Landes, sind anzugeben.“ Gibt es mehr als einen Anmelder, so sind die Namen und Anschriften aller Anmelder anzugeben; reicht der Raum nicht aus, um alle notwendigen Einzelheiten anzugeben, so sind unter 1a) nur die Namen anzugeben; die Anschriften sind auf einem besonderen Blatt, das diesem Formblatt beigefügt wird, beizufügen.
- „Wünscht der Anmelder, daß der Schriftwechsel an seine eigene Anschrift zu richten ist, so muß die Anschrift so vollständig sein, daß die Zustellung durch die Post

gewährleistet ist. Angabe der ~~Fernsprech- und Fernschreibnummer~~ Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n) und Faxnummer(n) ist erwünscht.“

1.2 In einzelnen Staaten Verbandsmitgliedern ist ein amtliches Dokument zu den Akten zu geben, in dem die Personen benannt sind, die berechtigt sind, eine juristische Person zu vertreten. Hierauf könnte in einem Hinweis zu dieser Rubrik oder zu der nicht nummerierten Rubrik “Beigefügte andere Formblätter und Dokumente” Bezug genommen werden.

1.3 Handelt es sich um mehrere Anmelder, so muß in einzelnen Staaten Verbandsmitgliedern die Aufteilung der Rechte angegeben werden. Dem könnte in einem Hinweis zu Rubrik 1 entsprochen werden, indem verlangt wird, daß bei dem Namen und der Anschrift jedes Anmelders der ihm zustehende Anteil angegeben wird.

Rubrik 1.b):

~~1.4 In den Erläuterungen ist darauf hinzuweisen, daß die Staatsangehörigkeit nur anzugeben ist, wenn es sich um natürliche Personen handelt.~~

1.5 Das Recht einzelner Staaten Verbandsmitglieder sieht keine Einschränkung des Zugangs zum Schutz unter Gesichtspunkten der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders vor. Diese Staaten Verbandsmitglieder können von der Aufnahme der Rubriken 1.b), c) und d) absehen.

Rubrik 2:

2.1 Es sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß eine Adresse im Anmeldestaat Hoheitsgebiet der Anmeldebehörde angegeben werden muß; dieser Hinweis könnte beispielsweise wie folgt gefaßt werden:

- „Es muß sich um eine Anschrift [im Anmeldestaat Hoheitsgebiet der Anmeldebehörde] handeln. Sie muß so vollständig sein, daß die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der ~~Fernsprech- und Fernschreibnummer~~ Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n) und Faxnummer(n) ist erwünscht.“

2.2 Es sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, unter welchen Bedingungen die Einsetzung eines Zustellungsbevollmächtigten vorgeschrieben ist (in der Regel in den Fällen, in denen der Anmelder keinen Wohnsitz im Anmeldestaat Hoheitsgebiet der Anmeldebehörde hat).

2.3 In einzelnen Staaten Verbandsmitgliedern kann nur eine natürliche Person Verfahrensvertreter/-bevollmächtigter sein. Hierauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

2.4 Es sollte in den Erläuterungen angegeben werden, daß in bestimmten Fällen eine Vollmacht erforderlich ist; diese Angabe könnte wie folgt gefaßt werden:

- „Ist ein Mitanmelder ermächtigt, für die anderen Mitanmelder zu handeln, oder ist ein Verfahrensvertreter/-bevollmächtigter bestellt, so ist eine Vollmacht beizufügen, die

von dem (den) Anmelder(n) ausgestellt ist, für den (die) der Mitmelder oder Vertreter zu handeln befugt ist.“

Rubrik 3

3.1 Der Inhalt der Erläuterungen, die sich auf diese Rubrik beziehen, hängt im wesentlichen davon ab, wie die schutzfähigen botanischen Gattungen und Arten im nationalen Recht des Verbandsmitglieds umschrieben werden. Hier bestehen im wesentlichen zwei unterschiedliche Regelungen:

a) Das Recht umschreibt diese Gattungen und Arten in allgemeiner Form. In diesem Fall ist in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß die Angaben in dieser Rubrik eine genaue Identifizierung der Sorte unter botanischen und gegebenenfalls auch unter technischen Gesichtspunkten ermöglichen müssen (beispielsweise: „Polyanthrose“ und nicht nur „Rose“; oder „Mais, Inzuchtlinie“ und nicht nur „Mais“). Es wird empfohlen, sowohl den botanischen lateinischen Namen der am besten geeigneten taxonomischen Einheit (Gattung, Art, Unterart) als auch die landesübliche Bezeichnung anzugeben.

b) Das Recht enthält eine Liste, in der die Gattungen und Arten aufgeführt werden (gegebenenfalls mit Einschränkungen auf ein bestimmtes Vermehrungssystem oder eine bestimmte Endnutzung oder mit Abweichungen je nach dem Typ der Sorte für die Schutzdauer, die Gebühren, die Bedingungen für den Zugang zum Schutz entsprechend der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Sitzes des Anmelders). In diesem Fall empfiehlt es sich, in den Erläuterungen darauf aufmerksam zu machen, daß die zu dieser Rubrik erbetenen Angaben die Feststellung ermöglichen müssen, ob die Sorte geschützt werden kann; es empfiehlt sich ferner die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anzugeben. Diese Angaben sollten folglich den im nationalen Recht des Verbandsmitglieds verwendeten Bezeichnungen entsprechen oder jedenfalls mit ihnen vereinbar sein. Gegebenenfalls sollten die Angaben eine präzise Identifizierung der Sorte auch unter botanischen Gesichtspunkten und gegebenenfalls unter technischen Gesichtspunkten ermöglichen. Hier könnten sich Probleme insbesondere dann ergeben, wenn die gesetzliche Definition sich auf eine botanische Familie bezieht („Orchideen“, „Bromeliaceen“, die zu [bestimmten Gattungen oder Hybriden zwischen diesen Gattungen] gehören und ähnliche Bezeichnungen). Für einen solchen Fall wird auf die Ausführungen in Unterabschnitt (i) verwiesen.

Rubrik 4

4.1 In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen des Verbandsmitglieds, die Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absatz 5 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens entsprechen, die Sorte in den Verbandsstaaten Verbandsmitgliedern unter der gleichen Bezeichnung angemeldet werden muß.

4.2 Wenn das nationale Recht des Verbandsmitglieds dies zuläßt, kann die Sortenbezeichnung in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens eingereicht werden. Auf diese Möglichkeit sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden, jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß es wenigstens notwendig ist, eine Anmeldebezeichnung des Züchters, d.h. eine vorläufige Bezeichnung der Sorte, anzugeben.

4.3 Es sollte in den Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht werden, daß es wünschenswert ist, die Anmeldebezeichnung des Züchters selbst dann anzugeben, wenn eine Sortenbezeichnung vorgeschlagen wird.

4.4 Muß ein besonderes Formblatt für die Anmeldung der Sortenbezeichnung benutzt werden, so ist in den Erläuterungen zu dieser Rubrik auf diese Notwendigkeit hinzuweisen.

4.5 Wo dies erforderlich ist, sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß in der Sortenbezeichnung nicht die Akzente fortgelassen werden dürfen.

Rubrik 5.a)

5.1 Zu Rubrik 5.a) sollte in den Erläuterungen folgende Anleitungen gegeben werden:

- Das erste Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Anmelder/alle Anmelder Ursprungszüchter (eine) Person(en) ist (sind), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n) der Sorte.
- Das zweite Kästchen ist anzukreuzen, wenn nicht alle Anmelder Ursprungszüchter der Sorte Personen sind, die die Sorte hervorbrachten oder entdeckten und entwickelten, und/oder wenn ein Dritter (Dritte) Ursprungszüchter der Sorte ist (sind) die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n). Der/die Name(n) und die Anschrift(en) des/der Ursprungszüchter(s) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), ist (sind) anzugeben (falls nicht schon unter 2 l.a)ⁱⁱ angegeben).

~~5.2 In bestimmten Staaten können nur natürliche Personen Züchter sein. Hierauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.~~

5.3 In bestimmten Staaten Verbandsmitgliedern ist der Zugang zum Schutz von der Staatsangehörigkeit/dem Wohnsitz (Staat)/Sitz (Staat) des Züchters abhängig. In diesem Fall muß in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß für die in dieser Rubrik genannten Personen auch die Staatsangehörigkeit/der Wohnsitz (Staat)/Sitz (Staat) anzugeben ist, wenn sie/er nicht bereits in der Rubrik l.b), c) und d) angegeben wurde.

Rubrik 5.b)

5.4 In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, daß zu dieser Unterrubrik keine Angaben zu machen sind, wenn in Unterrubrik 5.a) das zweite Kästchen ausgefüllt worden ist.

5.5 In einzelnen Staaten Verbandsmitgliedern wird verlangt, daß in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Ursprungszüchter der Sorte die Person ist, die die Sorte hervorbrachte oder entdeckte und entwickelte, ein Dokument vorzulegen ist, aus dem sich das Recht des Züchters Anmelders auf den Schutz ergibt. Hierauf könnte in den Erläuterungen zu dieser Rubrik oder zu der nicht nummerierten Rubrik "Beigefügte andere Formblätter und Dokumente" hingewiesen werden.

Rubrik 5.e)

~~5.6 Einzelne Staaten stellen bei der Regelung des Zugangs zum Schutz für Ausländer darauf ab, in welchem Land die Sorte gezüchtet worden ist. Für diese Staaten mußte Unterrubrik 5.e) vorgesehen werden. Die anderen Staaten können von der Aufnahme dieser Unterrubrik absehen.~~

Rubrik 6

6.1 In den Erläuterungen sollte verlangt werden, daß die Angaben, die zu diesem Abschnitt gemacht werden, vollständig sind und in abgekürzter Form angegeben werden; dies könnte wie folgt geschehen:

- „Der Begriff ‚Schutzrechte‘ umfaßt Sortenschutzrechte, Pflanzenpatente und Erfindungspatente.
- ~~Der Begriff ‚amtliche Sortenliste‘ bedeutet jede Liste von solchen Sorten, deren Vertrieb durch die zuständigen Behörden genehmigt worden ist.~~
- Es sind ausnahmslos alle früheren Anmeldungen in chronologischer Ordnung anzugeben, einschließlich der Anmeldungen, die ~~in Staaten bei Staaten / zwischenstaatlichen Organisationen~~ eingereicht worden sind, die nicht Mitglieder des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sind.
- In der Spalte ‚Stand‘ sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:
 - A = Anmeldung anhängig
 - B = Anmeldung zurückgewiesen
 - C = Anmeldung zurückgenommen
 - D = Schutzrecht ist erteilt oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen worden.
- Ist die Sortenbezeichnung, unter der die Anmeldung in (einem) anderen ~~Staat(en) Verbandsmitglied(ern)~~ eingereicht worden ist, von ~~dem Amt der Behörde~~ nicht gebilligt worden, so ist auch die gebilligte Sortenbezeichnung anzugeben und zu unterstreichen.“

Rubrik 7

7.1 Es könnte nützlich sein, in den Erläuterungen unter Benutzung der in dem ~~nationalen~~ Recht ~~des Verbandsmitglieds~~ verwendeten Begriffe die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Zeitvorrangs (der Priorität) einer früheren Anmeldung anzugeben.

Rubrik 8

8.1 Die Anordnung dieser Rubrik entspricht Artikel 6 Absatz 1 ~~der Akte von 1991 Buchstabe b~~ des Übereinkommens. Der Text muß jedoch in bestimmten Fällen der ~~im nationalen Recht~~ im Recht des Verbandsmitglieds verwendeten Terminologie ~~für die Begriffe~~

„Sorte“ oder „Feilhalten und gewerblicher Vertrieb“ „durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben“ (Akte von 1991) / „mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben“ (Akte von 1978) angepaßt werden; gegebenenfalls sind nähere Erklärungen in den Erläuterungen abzugeben.

8.2 Die Rubrik ist so aufgebaut, daß sie sowohl in Staaten Verbandsmitgliedern benutzt werden kann, die eine „Neuheitsschonfrist“ vorsehen, als auch in Staaten Verbandsmitgliedern, die eine solche Frist nicht vorsehen.

8.3 Staaten Verbandsmitglieder, die in ihrem nationalen Recht die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 oder Artikel 38 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vorsehen, sollten in den Erläuterungen darauf hinweisen, daß Anmelder, die sich auf diese Einschränkung berufen, gegebenenfalls zusätzliche Angaben machen müssen.

Je nach der Häufigkeit der Fälle dieser Art könnte ein besonderes Formblatt vorgesehen werden.

8.4 Bestimmte Staaten Verbandsmitglieder verlangen eingehendere Angaben über den früheren gewerblichen Vertrieb, insbesondere den Tag des ersten gewerblichen Vertriebs in jedem Land Hoheitsgebiet und die Namen, unter denen die Sorte dort vertrieben worden ist. Es wird empfohlen, um solche Angaben in einem besonderen Formblatt zu bitten.

Rubrik 9

9.1 Diese Rubrik ist besonders für Staaten Verbandsmitglieder gedacht, die an einem System der internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten teilnehmen. Staaten Verbandsmitglieder, die an einem solchen System nicht beteiligt sind, können die Rubrik fortlassen.

9.2 Die Erklärungen, die den Gegenstand der Unterrubriken b) und c) bilden, können für einige Staaten Verbandsmitglieder ohne Bedeutung sein.

Rubrik 10 „Beigefügte andere Formulare und Dokumente“

10.1 Diese Rubrik hat keine Nummer erhalten, um jedem Staat Verbandsmitglied, der das das Musterformblatt der UPOV benutzt, die Möglichkeit zu geben, in sein nationales eigenes Formblatt zusätzliche, unter seinem nationalen Recht erforderliche Rubriken aufzunehmen.

10.2 Das Musterformblatt sieht vor, daß für jedes beigefügte Formular oder Dokument ein Kästchen ausgefüllt wird. Drei Anlagen sind in der überwiegenden Mehrheit der Staaten Verbandsmitglieder beizufügen; die Kästchen, die in diesem Fall anzukreuzen sind, haben die Nummern 1, 2 und 3 erhalten. Es handelt sich um die folgenden Anlagen, und die sich hierauf beziehenden Erläuterungen können wie folgt gefaßt werden:

- „□ 1* Sortenbeschreibung: Die Beschreibung der Sorte ist auf einem besonderen Technischen Fragebogen für die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, beizufügen, und Kästchen 1 ist anzukreuzen;
- 2 Vollmacht: Ist ein Mitanmelder ermächtigt, für andere Mitanmelder zu handeln, oder ist ein Verfahrensvertreter/-bevollmächtigter benannt, so ist die im Hinweis zu [2.4] genannte Vollmacht beizufügen, und Kästchen 2 ist anzukreuzen;
- 3 Prioritätsanspruch: Wird der Zeitvorrang (die Priorität) der ersten Anmeldung in Anspruch genommen, so ist eine beglaubigte Abschrift der Dokumente, die diese Anmeldung bilden, dem [Amt für Sortenschutz] innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Anmeldung, innerhalb der im anwendbaren Recht vorgeschriebenen Frist (mindestens drei Monate vom Tag der Einreichung der vorliegenden Anmeldung an gerechnet) der Behörde vorzulegen; im Falle der Beifügung dieser Abschrift ist Kästchen 3 anzukreuzen.“

10.3 Die weiteren Kästchen, die mit Buchstaben gekennzeichnet sind, wurden beigefügt, damit jeder Staat jedes Verbandsmitglied erforderlichenfalls zusätzliche Anlagen verlangen kann wie etwa ein Formblatt für den Antrag auf eine Sortenbezeichnung, die Bezeichnung von natürlichen Personen, die für eine juristische Person handeln können (Rubrik 1.a), den Nachweis der Übertragung des Rechts auf Schutz (Rubrik 5.b), ein Formular, das eingehendere Angaben über einen früheren Vertrieb enthält (Abschnitt 8), eine von dem Anmelder unterzeichnete Erklärung, wonach die angemeldete Sorte seines Wissens neu ist, oder den Nachweis der Zahlung der Anmeldegebühr.

[Ende des Abschnitts 2]

ⁱ In Verbindung mit den „Hinweisen für die Umwandlung des UPOV-Musterformblatts für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes in nationale Formblätter ein Formblatt einer Behörde“: B, Rubrik 5.c) zu prüfen.

ⁱⁱ Vom Erweiterten Redaktionsausschuß (TC-EDC) auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2008 vorgeschlagene Änderung.

* Es sind besondere Formblätter auszufüllen.